



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 215/2024/2025

Spiel: Holstein Kiel – RB Leipzig

Datum: 07.12.2024

08.04.2025 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 08.04.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Kieler SV Holstein von 1900 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Der Kieler SV Holstein von 1900 wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Kieler SV Holstein von 1900 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Kieler SV Holstein von 1900.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Kieler SV Holstein von 1900

07.04.2025

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Kieler SV Holstein von 1900 und der RasenBallsport Leipzig GmbH am 07.12.2024 in Kiel

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Kieler SV Holstein von 1900 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Der Kieler SV Holstein von 1900 wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Kieler SV Holstein von 1900 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Kieler SV Holstein von 1900.

Der Antrag stützt sich auf Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der Kieler SV Holstein von 1900.

Ergänzende Begründung:

Zu Spielbeginn wurde im Kieler Fanblock eine Choreographie mit der Aufschrift „Totengräber des deutschen Fußballs“ und den Abbildern von Jürgen Klopp, Martin Kind, Dietmar Hopp und Oliver Mintzlaff gezeigt. Dazu wurde ein Banner in Form eines Grabsteins mit der Aufschrift „50+1“ präsentiert. Die verschiedenen Banner wurden ca. zehn Minuten präsentiert. Nach ca. fünf Minuten wurden vier große rote Fadenkreuze über die Abbilder von Jürgen Klopp, Martin Kind, Dietmar Hopp und Oliver Mintzlaff gehalten. Diese wurden nach ca. fünf Minuten wieder entfernt und die Choreographie anschließend abgebaut.

Derartige Banner bzw. Abbildungen, die Personen in ein Fadenkreuz setzen, sind nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsinstanzen menschenverachtend im Sinne des § 9 Nrn. 2. Abs. 1,



3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung und verstoßen in grober Weise gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnenden Wertordnung.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Die gezeigten Banner in Kombination mit den Fadenkreuzen verstoßen gegen § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Der Strafrahmen des § 9 Nr. 3. Abs. 1 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sieht Geldstrafen von 18.000,- bis zu 150.000,- Euro vor. Da sich Holstein Kiel für die Vorkommnisse entschuldigt und sich auch in einem öffentlichen Statement klar hiervon distanziert hat und bisher nicht durch vergleichbares Fehlverhalten seiner Anhänger in Erscheinung getreten ist, beantragt der DFB-Kontrollausschuss lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 15.04.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –